

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29.03.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Anlässlich des Festes „Mendener Frühling“ dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 29.03.2020 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

Bereich der Unnaer Straße beginnend ab der Ecke Kaiserstraße bis Beginn der Fußgängerzone
Bereich der Hauptstraße komplett
Kirchstraße komplett
Hochstraße komplett
Querstraße komplett
Turmstraße komplett
Neumarkt komplett
Bahnhofstraße beginnend ab der Ecke Südwall bis Ecke Hauptstraße
Kolpingstraße beginnend ab der Ecke Südwall/Ostwall endend an der Kreuzung Brückstraße

Die Bereiche sind aus den beiliegenden Übersichtskarten erkennbar.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 27.02.2020

gez. Art

1. Beigeordneter

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, den 26.04.2020 im Ortsteil Menden-Lendringsen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltung „Lendringser Frühling“ dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 26.04.2020, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

Bereich der Lendringser Hauptstraße beginnend aus Richtung Menden ab der Mendener Straße am Verkehrskreisel an der Ecke Salzweg/Zum Eisenwerk bis zur Einmündung der Straße Fischkuhle/Bieberkamp.
Der Bereich ist aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 27.02.2020

gez. Art

1. Beigeordneter

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11.10.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Anlässlich des Festes „Mendener Herbst“ dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 11.10.2020 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

Bereich der Unnaer Straße beginnend ab der Ecke Kaiserstraße bis Beginn der Fußgängerzone
Bereich der Hauptstraße komplett
Kirchstraße komplett
Hochstraße komplett
Querstraße komplett
Turmstraße komplett
Neumarkt komplett
Bahnhofstraße beginnend ab der Ecke Südwall bis Ecke Hauptstraße
Kolpingstraße beginnend ab der Ecke Südwall/Ostwall endend an der Kreuzung Brückstraße

Die Bereiche sind aus den beiliegenden Übersichtskarten erkennbar.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 27.02.2020

gez. Art

1. Beigeordneter

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 06.12.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Anlässlich des Festes „Mendener Winter“ dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 06.12.2020 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

Bereich der Unnaer Straße beginnend ab der Ecke Kaiserstraße bis Beginn der Fußgängerzone
Bereich der Hauptstraße komplett
Kirchstraße komplett
Hochstraße komplett
Querstraße komplett
Turmstraße komplett
Neumarkt komplett
Bahnhofstraße beginnend ab der Ecke Südwall bis Ecke Hauptstraße
Kolpingstraße beginnend ab der Ecke Südwall/Ostwall endend an der Kreuzung Brückstraße

Die Bereiche sind aus den beiliegenden Übersichtskarten erkennbar.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 27.02.2020

gez. Art

1.Beigeordneter

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, den 13.12.2020 im Ortsteil Menden-Lendringesen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltung „Lendringser Dorfadvent“ dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 13.12.2020, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen:

Bereich der Lendringser Hauptstraße beginnend aus Richtung Menden ab der Mendener Straße am Verkehrskreisel an der Ecke Salzweg/Zum Eisenwerk bis zur Einmündung der Straße Fischkuhle/Bieberkamp.
Der Bereich ist aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 27.02.2020

gez. Arlt

1.Beigeordneter